

N i e d e r s c h r i f t

über die 51. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

am 19. März 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts in Niedersachsen**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/4317](#)
Mitberatung 5
Beschluss..... 7

2. **Information der Landesparlamente nach § 5 a Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag**
hier: **Bericht des ZDF an die Landesparlamente**
Unterrichtung durch die Landtagspräsidentin - [Drs. 19/4804](#)
Beratung 8

3. **Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Neuausrichtung der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege in Hildesheim. Welche Pläne hat die Landesregierung?“**
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 9
Aussprache 11

4. **Kinder und Jugendliche vor sexuellem Missbrauch schützen - Rechtsrahmen zur Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten ausschöpfen!**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/113](#)

Fortsetzung der Beratung..... 16

Beschluss..... 17

5. **Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „vorsätzliche Vernichtung von Akten zu laufenden Vorgängen bei der Staatsanwaltschaft Hannover“**

Unterrichtung durch die Landesregierung..... 18

Aussprache 23

6. **Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Wurde die Antwort der Landesregierung auf die Anfrage des Abgeordneten Toepffer ‚Besteht für Wiederholungsstraftäter in Niedersachsen keine Wiederholungsgefahr?‘ ([Drs. 19/6639](#)) von der Justizministerin bewusst manipuliert?“**

Beschluss..... 24

Unterrichtung durch die Landesregierung..... 24

Aussprache 30

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Christoph Plett (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Marcus Bosse (in Vertretung des Abg. Brian Baatzsch) (SPD)
3. Abg. Constantin Grosch (SPD)
4. Abg. Antonia Hillberg (SPD)
5. Abg. Philipp Meyn (in Vertretung des Abg. Julius Schneider) (SPD)
6. Abg. Ulf Prange (SPD)
7. Abg. Jan Schröder (SPD)
8. Abg. Christian Calderone (CDU)
9. Abg. Martina Machulla (CDU)
10. Abg. Barbara Otte-Kinast (in Vertretung der Abg. Carina Hermann) (CDU)
11. Abg. Oliver Schatta (in Vertretung des Abg. Jens Nacke) (CDU)
12. Abg. Volker Bajus (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
13. Abg. Pippa Schneider und Abg. Swantje Schendel
(jeweils zeitweise in Vertretung der Abg. Evrim Camuz) (GRÜNE)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrätin Dr. Schröder.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsoberamtsrat Gutzler.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:16 Uhr bis 12:45 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigt die Niederschriften über den zweiten öffentlichen Teil der 41. Sitzung sowie über die 46. und die 48. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts in Niedersachsen

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/4317](#)

erste Beratung: 42. Sitzung am 17.06.2024

federführend: AfWuK;

mitberatend: AfRuV; mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Vorlage 2)

Ministerialrätin **Dr. Schröder** (GBD) berichtet, der - federführende - Ausschuss für Wissenschaft und Kultur habe auf der Grundlage der Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (Vorlage 1) über den Gesetzentwurf beraten. Die Beschlussempfehlung habe der Ausschuss in seiner 39. Sitzung am 17. März 2025 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen, gegen die Stimme des Mitgliedes der AfD-Fraktion und bei Stimmenthaltung der CDU-Fraktion gefasst.

Ein Mitglied der CDU-Fraktion habe im federführenden Ausschuss erklärt, grundsätzlich sei die Modernisierung des seit vielen Jahren unveränderten Pflichtexemplarrechts zu begrüßen. Zuzustimmen sei insbesondere dem Anliegen, das Pflichtexemplarrecht auf unkörperliche Medienwerke auszudehnen. Leider werde der Gesetzentwurf jedoch von vielen „Unbekannten“ geprägt, wodurch die Rechtssicherheit beeinträchtigt sei. Dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung könne die CDU-Fraktion daher nicht zustimmen.

Hingegen hätten die Mitglieder der Koalitionsfraktionen die rechtlichen Bedenken als nicht berechtigt oder jedenfalls nicht gewichtig beurteilt. Darin hätten sie das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) sowie die vom MWK eingeholte Expertise bestärkt. In Zweifelsfällen müssten Gerichte entscheiden; bis dahin gehe man mit dem MWK davon aus, dass der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung allen rechtlichen Anforderungen entspreche.

Die Vertreterin des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes legt dar, zwei Punkte in Artikel 1 des Gesetzentwurfes - Niedersächsisches Pflichtexemplargesetz - seien im federführenden Ausschuss intensiv diskutiert worden und fielen in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen.

Der eine Punkt betreffe die **Pflicht zur Übermittlung unkörperlicher Medienwerke**. § 5 Absatz 1 des neuen Pflichtexemplargesetzes schreibe vor, unkörperliche Medienwerke, die körperlichen Medienwerken entsprächen, unaufgefordert an die Landesbibliothek zu übermitteln. Unkörperliche Medienwerke, die körperlichen Medienwerken *nicht* entsprächen, müssten gemäß Absatz 2 nur nach Aufforderung durch die Bibliothek übermittelt werden.

Vertreter der CDU-Fraktion hätten hierzu erklärt, E-Books, E-Journals und E-Papers entsprächen herkömmlichen Büchern, Zeitschriften und Zeitungen. Welche anderen unkörperlichen Medien-

werke körperlichen Medienwerken entsprächen, sei jedoch nicht klar. Die Regelungen des Gesetzentwurfes seien hier zu unbestimmt. Der Bürger könne nicht erkennen, ob er unmittelbar oder nur nach Aufforderung zur Übermittlung verpflichtet sei.

Die Mitglieder der Fraktionen der SPD und der Grünen hätten diese Bedenken nicht geteilt. Sie hätten darauf verwiesen, dass in den Beratungen verschiedene Beispiele durchdekliniert worden seien. MWK und GBD hätten jeweils klargestellt, ob es sich um körperlichen Medienwerke entsprechende Werke handele.

Zum anderen sei die **Gesetzgebungskompetenz** des Landes in Bezug auf § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 6 und 7 des Pflichtexemplargesetzes zweifelhaft. In diesen Vorschriften sei geregelt, was die Landesbibliothek mit ihr übermittelten unkörperlichen Medienwerken tun dürfe und dass sie unkörperliche Medienwerke, die im Netz ohne Beschränkungen öffentlich zugänglich seien, einsammeln dürfe.

Grundsätzlich stehe fest, dass dem Land die Gesetzgebungskompetenz für das Pflichtexemplarrecht zustehe. Hierzu liege eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1981 vor. Das Land könne also regeln, dass ein Exemplar eines körperlichen Medienwerks unentgeltlich an eine Pflichtexemplarbibliothek abgeliefert - ihr also übereignet - werden müsse.

Aus heutiger Sicht hätten körperliche Medienwerke wie Bücher und Zeitschriften die Besonderheit, dass mit der Übereignung an die Bibliothek alles getan sei, was erforderlich sei, um die mit dem Pflichtexemplarwesen verfolgten Zwecke zu erreichen. Auf Grundlage ihres Eigentums könne die Bibliothek die Medienwerke sammeln, sie ins Regal stellen und sie Nutzern der Bibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung stellen oder auch ausleihen. Ferner könne die Bibliothek Medienwerke durch chemische Verfahren konservieren und dadurch ihrem Auftrag, das kulturelle Gedächtnis zu sichern, nachkommen.

Bei unkörperlichen Medienwerken fehle das körperliche Trägermedium, an dem die Bibliothek Eigentum erwerben könnte. Schon das Abspeichern eines unkörperlichen Medienwerks stelle eine Vervielfältigung des Werks dar, ebenso jeder Bildschirmaufruf. Die Vervielfältigung sei aber Gegenstand eines im Urheberrechtsgesetz geregelten Verwertungsrechts. Die urheberrechtlichen Verwertungsrechte schützten das wirtschaftliche Interesse des Urhebers an der Nutzung des Werkes und stünden daher zunächst allein dem Urheber zu.

Daraus folge, dass mit der Übermittlung eines unkörperlichen Medienwerkes an die Bibliothek noch nicht alles getan sei, was zur Erfüllung der Zwecke des Pflichtexemplarwesens erforderlich sei. Vielmehr sei zwingend erforderlich, dass der Bibliothek auch die Befugnis eingeräumt werde, die für ihre Zwecke erforderlichen Vervielfältigungen vorzunehmen und ihren Zwecken entsprechend zu nutzen.

Ob eine Regelung, die eine solche Befugnis vorsehe, noch dem Pflichtexemplarrecht zuzurechnen sei oder aber dem Urheberrecht, das in der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes liege, sei unklar. Aus Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sprächen beachtliche Gründe dafür, dass diese Regelung eher dem Urheberrecht zuzuordnen sei. Wenn dies so sei, sei eine Landesgesetzgebung nur möglich, wenn eine Annexkompetenz oder eine Kompetenz kraft Sachzusammenhanges anzunehmen sei.

Bei diesen Kompetenzvarianten werde eine Regelungsbefugnis, die einer Ebene - hier dem Land - zustehe, in eine Materie ausgedehnt, die eigentlich in die Gesetzgebungskompetenz der anderen Ebene - hier des Bundes - falle. Voraussetzung für diese Ausdehnung sei, dass die der eigenen Kompetenz zugewiesene Materie nicht ohne Zugriff auf die fremde Kompetenzmaterie geregelt werden könne. Hier komme es also darauf an, ob das Land von seiner Gesetzgebungsbefugnis nicht sinnvoll Gebrauch machen könne, ohne die andere Materie mitzuregeln.

Ob diese Voraussetzung in diesem Fall gegeben sei, sei nicht eindeutig. Es sei schwer vorherzusagen, ob ein Verfassungsgericht es als unerlässlich ansehen würde, im Rahmen des Pflichtexemplarrechts auch die betreffende urheberrechtliche Materie zu regeln. Einschlägige Rechtsprechung gebe es nicht. Im Schrifttum werde diese Frage kaum behandelt; soweit sie überhaupt angesprochen werde, ergebe sich kein einheitliches Meinungsbild.

Deshalb könne aus Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes gegenwärtig nicht geklärt werden, wo genau die Grenze zwischen den Gesetzgebungskompetenzen für das Pflichtexemplarrecht und das Urheberrecht verlaufe. Mit den Regelungen des Gesetzentwurfes sei deshalb ein verfassungsrechtliches Risiko verbunden.

Das MWK halte an den Entwurfsregelungen fest. Es sei der Auffassung, dass dem Land hier zumindest eine Annexkompetenz zustehe. Zur Begründung verweise es darauf, dass die Länder ihre Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Pflichtexemplarrechts sonst nur dann sinnvoll wahrnehmen könnten, wenn der Bund im Urheberrechtsgesetz sachgerechte Regelungen schaffe. Es verweise zudem darauf, dass das Pflichtexemplarrecht verschiedener anderer Länder ähnliche Regelungen enthalte.

Vor diesem Hintergrund habe der GBD zu den entsprechenden Regelungen des Gesetzentwurfes grundsätzlich nur redaktionelle Änderungen vorgeschlagen. Er habe auch darauf hingewiesen, dass der Gesetzentwurf die Rechtsauffassung des MWK nicht durchgängig konsistent umsetze.

Der federführende Ausschuss sei im Grundsatz dem MWK gefolgt. Um systematische Brüche zu vermeiden, habe er auf Vorschlag des MWK und unter Annahme der Gesetzgebungsbefugnis auch noch einmal Änderungen an den betreffenden Regelungen des Gesetzentwurfes empfohlen, teilt Frau Dr. Schröder mit.

Wortmeldungen aus den Reihen des Ausschusses ergeben sich nicht.

Beschluss

Der **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 2 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: -

Enthaltung: CDU

Abwesend: AfD

Tagesordnungspunkt 2:

Information der Landesparlamente nach § 5 a Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag

hier: **Bericht des ZDF an die Landesparlamente**

Unterrichtung durch die Landtagspräsidentin - [Drs. 19/4804](#)

direkt überwiesen am 11.07.2024

federführend: AfRuV;

vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UAMedien

Der Unterausschuss „Medien“ befasste sich in seiner 14. Sitzung am 7. August 2024 und in seiner 21. Sitzung am 5. März 2025 mit dem Bericht. In letzterer Sitzung schloss er die vorbereitende Beratung ohne Votum ab.

Beratung

Wortmeldungen ergeben sich nicht.

Der **Ausschuss** nimmt den Bericht zur Kenntnis und schließt damit die Beratung ab.

Tagesordnungspunkt 3:

Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Neuausrichtung der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege in Hildesheim. Welche Pläne hat die Landesregierung?“

In seiner 48. Sitzung am 19. Februar 2025 bat der Ausschuss die Landesregierung um Unterrichtung zu diesem Thema.

Unterrichtung durch die Landesregierung

Richter am Verwaltungsgericht **Dr. Lodzig** (MJ) stellt sich dem Ausschuss als Leiters des Referates 106 des Justizministeriums (MJ) vor, das unter anderem für die Angelegenheiten der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege (HR Nord) zuständig ist.

Er trägt vor, die HR Nord sei eine Fachhochschule (FH). Sie bestehe seit dem Jahre 2007 und sei in § 53 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) geregelt. Die HR Nord biete einen einzigen Studiengang an, nämlich das Studium der Rechtspflege. An ihr studierten etwa 300 Rechtspflegeranwärter aus Niedersachsen, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein. Der hauptamtliche Lehrkörper der HR Nord bestehe aus 20 Personen. Damit sei die HR Nord die bei Weitem kleinste staatliche Hochschule in Niedersachsen.

Ausgangslage

Trotz hochmotivierter Lehrkräfte und guter Ausbildungserfolge sei die HR Nord in den letzten Jahren unter Druck geraten. Das liege zum einen an Strukturvorgaben des NHG, zum anderen am demografischen Wandel.

1. Die im NHG vorgesehenen Selbstverwaltungsstrukturen seien auf große Hochschulen mit mehreren Fakultäten ausgerichtet. Aus Sicht des MJ hätten sich die Regelungen des NHG trotz der in § 53 NHG vorgesehenen Erleichterungen als in der Praxis zu starr für eine so kleine Einrichtung erwiesen.

So habe der Senat dreizehn Mitglieder mit Stimmrecht und weitere beratende Mitglieder. Sieben der dreizehn stimmberechtigten Mitglieder seien Hochschullehrer. Die meisten Professoren und Fachhochschuldozenten seien in die Verwaltung der Hochschule eingebunden. Dies binde Ressourcen und sei wenig effizient.

2. Zur Nachbesetzung einer Professorenstelle müsse ein aufwendiges Verfahren nach § 26 NHG durchgeführt werden. Diese Verfahren hätten in den vergangenen Jahren durchschnittlich anderthalb Jahre gedauert. Das Verfahren zur Besetzung von FH-Dozentenstellen sei ähnlich langwierig. Der Lehrkörper weise deshalb immer wieder nicht die eigentlich vorgesehene Kapazität auf.

3. Aufgrund der Altersstruktur im Rechtspflegerbereich sei ein hoher Bedarf an neuen Rechtspflegern absehbar. Die Ausbildungskapazität sei deshalb in den letzten Jahren bereits erhöht worden und müsse weiter erhöht werden. Die Zunahme der Verwaltungs-, Lehr- und Prüfungsaufgaben setze allerdings die Hochschule unter Druck. Zugleich sei die Zahl der Bewerber deutlich rückläufig. Die Qualität der Ausbildung dürfe unter alldem aber nicht leiden.

Reformvorschläge

Angesichts dieser Herausforderungen hätten die damalige Rektorin der HR Nord, Frau Dr. Erps, und das MJ vor etwa anderthalb Jahren festgestellt, dass die HR Nord reformiert werden müsse. Ziel sei, ein modernes, attraktives und praxisnahes Rechtspflegerstudium zu bieten. Hierzu sollten Strukturen und Studienbedingungen verbessert werden. Insbesondere solle die Qualität der Lehre gesteigert werden. Das MJ habe dazu ein Eckpunktepapier erarbeitet.

- Dieses Konzept sehe vor, die HR Nord in eine Justizakademie umzuwandeln. Dies würde aus Sicht des MJ viele Prozesse vereinfachen und verkürzen. Insbesondere könnten Stellen nach beamtenrechtlichen Vorgaben statt im Verfahren nach § 26 NHG besetzt werden.
- Die Leiterin oder der Leiter der Justizakademie solle ganz von der Lehre freigestellt werden, damit sie oder er sich auf Verwaltungsaufgaben fokussieren könne. Sein für den Lehrbetrieb zuständiger Stellvertreter solle von der Lehrverpflichtung zum großen Teil befreit werden. Hingegen sollten die weiteren Lehrkräfte von Verwaltungsaufgaben entlastet werden, damit sie sich auf die Lehre konzentrieren könnten.
- Zudem wolle das Ministerium Rechtspflegern, die bereit seien, neben ihrer Tätigkeit in der justiziellen Praxis an der Rechtspflegerausbildung in Hildesheim mitzuwirken, attraktivere Bedingungen bieten.
- Ein Akademierat mit Vertretern der Studierenden, der Lehrkräfte, der beteiligten Länder, der Oberlandesgerichte und des Justizministeriums solle Impulse aus der Praxis in die Rechtspflegerausbildung einbringen. Er solle unter anderem über die Lehrinhalte und deren Gewichtung im Studium entscheiden können.

Herr Dr. Lodzig betont, dass eine Umwandlung der Hochschule in eine Justizakademie aus Sicht des Ministeriums keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringen würde:

- Es würde sich wie bisher um ein duales Studium handeln. Das Studium an der Justizakademie würde einem Fachhochschulstudium gesetzlich gleichgestellt und damit die Vorgaben in § 2 Abs. 1 des Rechtspflegergesetzes (RPfLG) uneingeschränkt erfüllen.
- Die Absolventen dürften sich „Diplom-Rechtspfleger (Justizakademie)“ nennen. Wer zum Zeitpunkt der Umwandlung bereits studiere, solle zudem die Möglichkeit haben, sich wie bisher „Diplom-Rechtspfleger (FH)“ zu nennen.
- Es wäre auch künftig möglich, das Studium der Rechtspflege auf ein rechtswissenschaftliches Studium und den juristischen Vorbereitungsdienst anzurechnen. Denn diese Anrechnungsmöglichkeiten knüpften an den Erwerb der Befähigung für die Laufbahngruppe 2 - erstes Einstiegsamt - der Fachrichtung Justiz an.

- Der Abschluss an der Justizakademie solle zudem gesetzlich einem Bachelorabschluss gleichgestellt werden, sodass Studierende ein Universitätsstudium innerhalb oder außerhalb Niedersachsens anschließen könnten.

Verfahren

Dieses Konzept habe das MJ Anfang Februar 2025 der Hochschule, den drei anderen Ländern und allen weiteren Beteiligten vorgelegt, um einen ergebnisoffenen und transparenten Diskussionsprozess in Gang zu setzen. Auch wenn die Frist zur Stellungnahme noch nicht abgelaufen sei, könne bereits festgestellt werden, dass der Vorschlag, die Hochschule in eine Justizakademie umzuwandeln, auf Kritik stoße. Diese Kritik nehme das MJ sehr ernst.

Am 8. März 2025 habe Ministerin Dr. Wahlmann in einer Videobotschaft auf Instagram¹ betont, dass das MJ gesprächsbereit sei und sich auf den Dialog freue. Es gehe darum, das Studium der Rechtspflege konkret zu verbessern. Der Studienabschluss solle nicht abgewertet werden, im Gegenteil solle der Rechtspflegerberuf aufgewertet werden.

Herr Dr. Lodzig hebt hervor, dass das MJ auch für solche Reformvorschläge offen sei, die eine Beibehaltung des Hochschulstatus vorsähen. Der Diskussionsprozess stehe noch am Anfang. Der nächste Schritt nach der Auswertung der schriftlichen Stellungnahmen seien ergebnisoffene Gespräche mit allen Beteiligten über die Zukunft der Rechtspflegerausbildung. Das Ministerium werde den Ausschuss hierzu auf dem Laufenden halten.

Schlussbemerkungen

Zum Abschluss seines Vortrages stellt der Ministerialvertreter klar, dass eine Änderung der Studieninhalte aktuell nicht geplant sei, zumal diese erst im Jahre 2022 novelliert worden seien. Entstehendem Anpassungsbedarf solle aber natürlich auch künftig Rechnung getragen werden.

Nicht vorgesehen sei jedenfalls eine Verlagerung des Studienstandortes. Der Standort Hildesheim solle vielmehr gestärkt werden.

Am Rande teilt Herr Dr. Lodzig mit, dass Frau Dr. Erps zum 31. Dezember 2024 die Leitung der Hochschule aufgegeben habe, um als Richterin an das Oberlandesgericht Celle zurückzukehren. Dieser Entschluss stehe in keinem ursächlichen Zusammenhang mit den Überlegungen, die HR Nord zu reformieren.

Aussprache

Ausgangslage

Abg. **Christian Calderone** (CDU) fragt, ob der geschilderte **Reformbedarf** durch das Justizministerium identifiziert worden sei oder ob er von außen an das MJ herangetragen worden sei.

¹ <https://www.instagram.com/p/DG7labbM1r0>

RiVG **Dr. Lodzig** (MJ) erläutert, angesichts der hohen Zahl von Studierenden, die die Diplomprüfung nicht bestünden, habe das Ministerium die Lage an der Hochschule analysiert. Reformbedarf habe aber auch die Rektorin der Hochschule angemeldet. Zudem hätten die niedersächsischen Oberlandesgerichte und die anderen Bundesländer den Wunsch geäußert, die theoretische Ausbildung etwas praxisnäher zu gestalten.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) weist darauf hin, dass noch nicht einmal ein Jahrgang den Studiengang mit der neuen Studienordnung aus dem Jahre 2022 absolviert habe. Der Abgeordnete fordert, abzuwarten, ob sich ein Teil des Reformbedarfes nichts schon durch die neue Studienordnung erledige. Eine erneute Reform erscheine verfrüht.

RiVG **Dr. Lodzig** (MJ) entgegnet, die jetzt zur Diskussion stehende Reform betreffe nicht die Studieninhalte, sondern den organisatorischen Rahmen. Während die Inhalte durch die neue Studienordnung reformiert worden seien, bestehe aus Sicht des Ministeriums noch Reformbedarf bei den Rahmenbedingungen.

Abg. **Antonia Hillberg** (SPD) berichtet, an sie als Hildesheimer Mitglied des Rechtsausschusses sei in den letzten zweieinhalb Jahren von verschiedenen Seiten herangetragen worden, dass an der HR Nord Reformbedarf bestehe, der die Struktur der Institution betreffe und über die Reform der Studienordnung hinausgehe. Es müsse darum gehen, die Anwarter nicht nur an den Gerichten, sondern auch in Hildesheim bestmöglich auszubilden.

Abg. **Martina Machulla** (CDU) gibt zu bedenken, dass die Mitglieder des Senates der HR Nord sich freiwillig zur Wahl für dieses Gremium gestellt hätten. Die **Senatsmitgliedschaft** sei ein Ehrenamt, das nicht mit einer Einbindung in Verwaltungsaufgaben gleichgesetzt werden könne. Sie will wissen, wie oft der Senat tage und wie lange seine Sitzungen dauerten.

RiVG **Dr. Lodzig** (MJ) erwidert, dem Senat müsse eine gewisse Anzahl an Hochschullehrern angehören. Diesem Gremium oblägen wichtige Entscheidungen. Deshalb umfasse die Mitarbeit nicht nur die Teilnahme an etwa sechs ordentlichen und etwaigen außerordentlichen Sitzungen pro Jahr, sondern auch die Vor- und Nachbereitung. Die dafür erforderliche Zeit fehle den Hochschullehrer dann für ihre Kernaufgaben in der Lehre.

Richter am Amtsgericht **Meier-Böke** (MJ) berichtet, er sei knapp anderthalb Jahre lang im Senat der HR Nord tätig gewesen. Die Sitzungen hätten regelmäßig eine oder zwei Stunden gedauert, teilweise auch länger.

Abg. **Martina Machulla** (CDU) bittet um Auskunft, wie viele Hochschullehrerstellen die HR Nord in den letzten drei Jahren ausgeschrieben habe, wie lange die **Stellenbesetzungen** gedauert hätten und warum sie so lange gedauert hätten.

RiVG **Dr. Lodzig** (MJ) antwortet, die Zahl der in den letzten Jahren ausgeschrieben Stellen könne er nicht aus dem Stegreif nennen. Die Besetzungsverfahren hätten elf Monate bis dreieinhalb Jahre gedauert. Im Rahmen des Verfahrens erarbeite die Hochschule Berufungsvorschläge und übersende diese dann dem Justizministerium, das sich um die Umsetzung kümmere.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) berichtet, seiner Fraktion sei mitgeteilt worden, dass ein Besetzungsvorschlag für die Professur für Handels- und Insolvenzrecht seit Juni 2024 im MJ liege. Der Ruf sei immer noch nicht ergangen.

RiVG **Dr. Lodzig** (MJ) räumt ein, dass auch das Ministerium seinen Beitrag dazu leisten müsse, überlange Vakanzen zu vermeiden. In diesem konkreten Fall habe der Kandidat jedoch bereits vor der Übermittlung des Besetzungsvorschlages an das MJ einen anderen Ruf angenommen, und durch die Bleibeverhandlungen habe sich das Verfahren in die Länge gezogen.

Reformvorschläge

Abg. **Martina Machulla** (CDU) fragt, ob das Eckpunktepapier dem Ausschuss zur Kenntnis gegeben werden könne. - RiVG **Dr. Lodzig** (MJ) verspricht, dem Ausschuss das Papier zu übersenden.²

Abg. **Christian Calderone** (CDU) bittet um Auskunft, was im Falle einer Umwandlung mit dem **Lehrpersonal** der Hochschule geschehen solle. Er äußert die Einschätzung, dass Professoren nicht einfach in eine Akademie „umgetopft“ werden könnten.

Ministerialrat **Leitsch** (MJ) erinnert an die Schaffung der Steuerakademie und der Polizeiakademie in der 15. Wahlperiode. Damals sei das Lehrpersonal der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege an die Akademien übernommen worden.

RiVG **Dr. Lodzig** (MJ) erklärt, der Reformvorschlag des MJ sehe selbstverständlich vor, dass der gesamte Lehrkörper seine Arbeit an der Justizakademie fortsetze. Auch neues Personal werde man gewinnen können. Professorenstellen würden auch künftig für Privatdozenten der Rechtswissenschaft interessant sein. Zudem sei vorgesehen, neue Aufstiegsmöglichkeiten für Rechtspfleger zu schaffen, die als Dozenten in der Rechtspflegerausbildung tätig seien.

Abg. **Martina Machulla** (CDU) gibt zu bedenken, dass die Professoren der HR Nord dank der **Hochschulautonomie** große Freiheit bei ihrer Arbeit genossen. Diese Lehrfreiheit ginge bei einer Umwandlung in eine Akademie verloren. Wenn eines Tages ein AfD-Politiker Justizminister würde, könnte dieser auf eine Akademie viel stärker Einfluss nehmen als auf eine Hochschule.

MR **Leitsch** (MJ) äußert Verständnis für den Wunsch, die Hochschule beizubehalten, weist aber darauf hin, dass eine Umwandlung auch zu einem späteren Zeitpunkt unter anderen politischen Mehrheiten beschlossen werden könnte. Schließlich sei die Hochschule für Rechtspflege nur im Hochschulgesetz und nicht in der Verfassung verankert.

RiVG **Dr. Lodzig** (MJ) ergänzt, in jedem Fall bleibe es bei der Anforderung in § 2 Abs. 1 Satz 2 RPflG, dass der Studiengang dem Beamten die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden vermitteln müsse, die zur Erfüllung der Aufgaben eines Rechtspflegers erforderlich seien.

Er erinnert daran, dass Vorschläge des MJ einen **Akademierat** vorsähen, in dem auch die Professoren Mitspracherechte haben sollten. Eine Umwandlung der Hochschule in eine Akademie würde daher die bestehende Autonomie nicht aushöhlen oder ausschließen.

Abg. **Martina Machulla** (CDU) hält dem entgegen, eine Akademie sei anders als eine Hochschule weisungsgebunden. Das Justizministerium könne einem Akademierat die ihm anfangs zugestandenen Rechte jederzeit entziehen.

² Siehe **Anlage 1**.

Die Abgeordnete will wissen, ob die Mitarbeit im Akademierat für die Lehrkräfte eine freiwillige Tätigkeit oder eine Pflicht sein solle.

RiVG **Dr. Lodzig** (MJ) entgegnet, auch im Akademierat wären Hochschullehrer vertreten. Es solle aber nicht mehr so sein wie bisher, dass die Mehrheit des Lehrkörpers - zwölf von zwanzig Hochschullehrern - in die Selbstverwaltung eingebunden sei.

Abg. **Martina Machulla** (CDU) fragt, ob die Anzahl der Hochschullehrer in den Gremien der Selbstverwaltung nicht auch ohne eine Umwandlung in eine Justizakademie verringert werden könne.

RiVG **Dr. Lodzig** (MJ) antwortet, eine Reduzierung würde eine Änderung des geltenden Rechts voraussetzen.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) stellt die Frage in den Raum, wie der **Praxisbezug** des Studiums in Hildesheim verstärkt werden solle, ohne die Studienordnung noch einmal zu reformieren.

RiVG **Dr. Lodzig** (MJ) erklärt, im Eckpunktepapier sei vorgesehen, in den Akademierat Vertreter der niedersächsischen Oberlandesgerichte und der anderen Länder zu entsenden. Auf diese Weise könne die Mitsprache der Praxis in Bezug auf Methoden und Inhalte der Lehre institutionalisiert werden.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) bezweifelt, dass die Abschaffung der Hochschule und die Gründung einer Akademie zu einer Verbesserung der **Bewerberlage** führen würden. Schließlich gehe es, wie das Ministerium hier dargestellt habe, im Wesentlichen um Änderungen im Bereich der Verwaltung der Ausbildungseinrichtung.

Abg. **Martina Machulla** (CDU) vertritt die Auffassung, dass eine nicht hochschulmäßig organisierte Akademie keine Hochschulabschlüsse verleihen könne, auch nicht übergangsweise. Das Land könne allenfalls regeln, dass ein an der Akademie erlangter **Abschluss** in Niedersachsen einem Hochschulabschluss gleichgestellt sei. Möglicherweise könne man eine solche Gleichstellung auch in den anderen an der Akademie beteiligten Ländern erreichen. In den übrigen Bundesländern werde es hingegen keine automatische Anerkennung des Akademieabschlusses geben. Zu befürchten sei daher, dass der Akademieabschluss nicht den gleichen Wert wie ein Hochschulabschluss haben werde. Die Attraktivität der Rechtspflegerausbildung in Niedersachsen würde darunter leiden.

MR **Leitsch** (MJ) legt dar, der Studienangang an der Justizakademie würde die Anforderung in § 2 Abs. 1 Satz 2 RPfIG erfüllen. Von daher sei nicht zu befürchten, dass in Niedersachsen künftig Rechtspfleger zweiter Klasse ausgebildet würden. Ziel sei vielmehr, bessere Ausbildungsergebnisse als bisher zu erzielen, auch durch verstärkten Praxisbezug.

RiVG **Dr. Lodzig** (MJ) trägt vor, mit dem Bestehen der Rechtspflegerprüfung erwerbe der Absolvent wie in jedem anderen Bundesland die Laufbahnbefähigung. Auf dieser Grundlage könne er bundesweit als Rechtspfleger oder Rechtsanwalt verwendet werden.

Zudem sei daran gedacht, den Abschluss der Justizakademie gesetzlich einem Hochschulabschluss gleichzustellen. Auf diese Weise solle sichergestellt werden, dass sich für die Absolven-

ten keine Verschlechterungen bei den Weiterbildungsmöglichkeiten ergäben. Mit dem Rechtspflegerabschluss werde man auch künftig ein Masterstudium an einer Universität in Niedersachsen aufnehmen können. Aber auch außerhalb Niedersachsens werde ein Masterstudium möglich sein; denn da der Rechtspflegerstudiengang inhaltlich nicht geschmälert und auch nach einer Umwandlung der Hochschule in eine Akademie akkreditiert werden solle, sei nicht vorstellbar, dass eine Universität die Anrechnung der an der Justizakademie erbrachten Leistungen verweigern würde.

MR **Leitsch** (MJ) sagt, in erster Linie gehe es dem Justizministerium darum, Rechtspfleger für den Landesdienst auszubilden. Es habe jedoch auch im Blick, dass die Absolventen die Möglichkeit haben sollten, ein Masterstudium anzuschließen.

Verfahren

Abg. **Christian Calderone** (CDU) will wissen, wann genau die Reformvorschläge dem Lehrkörper, den Studierenden und den anderen Bundesländern mitgeteilt wurden.

RiVG **Dr. Lodzig** (MJ) antwortet, das MJ habe den anderen Ländern in einer Videokonferenz am 3. Februar 2025 seine Analyse des Reformbedarfs und den Vorschlag vorgestellt, die Hochschule in eine Justizakademie umzuwandeln. Die Lehrenden und die Studierenden seien am 5. Februar 2025 in Hildesheim unterrichtet worden.

Abg. **Martina Machulla** (CDU) erklärt, ihre Fraktion habe durch eine Presseinformation des MJ³ Kenntnis von den Reformplänen erlangt. Darin hätten die Vorschläge des Ministeriums allerdings längst nicht so ergebnisoffen geklungen, wie jetzt von Herrn Dr. Lodzig vorgetragen.

Abg. **Antonia Hillberg** (SPD) stellt fest, dass in der öffentlichen Kommunikation des MJ gleich von Anfang an die Rede von einer Auflösung der Hochschule gewesen sei. Es sei nicht verwunderlich, dass dies in Hildesheim zu Unruhe geführt habe. Nachdem das MJ deutlich gemacht habe, dass es sich um einen offenen Prozess handle, habe sich die Diskussion etwas beruhigt.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) will wissen, wer zu dem Eckpunktepapier Stellung nehmen könne und bis wann die Frist zur Stellungnahme laufe.

RiVG **Dr. Lodzig** (MJ) erklärt, alle Beteiligten - die Hochschule selbst, die Studierenden, die Oberlandesgerichte, die anderen beteiligten Länder, auch Verbände und Gewerkschaften - hätten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Frist sei zunächst bis Ende März 2025 gesetzt worden, aber wegen der hamburgischen Frühjahrsferien bis zum 21. April 2025 verlängert worden.

Der **Ausschuss** bittet die Landesregierung, den Ausschuss erneut zu unterrichten, wenn die Stellungnahmen ausgewertet worden sind.

³ *Norddeutsche Justizakademie steht in den Startlöchern*. 17. Februar 2025.

<https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/norddeutsche-justizakademie-steht-in-den-startlochern-239614.html>

Tagesordnungspunkt 4:

Kinder und Jugendliche vor sexuellem Missbrauch schützen - Rechtsrahmen zur Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten ausschöpfen!

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/113](#)

erste Beratung: 5. Sitzung am 14.12.2022

federführend: AfRuV;

Stellungnahme gem. § 28 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfluS

zuletzt beraten in der 42. Sitzung am 27.11.2024

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage: Sachstandsbericht des Justizministeriums (Vorlage 1)

MR **Leitsch** (MJ) fasst den schriftlichen Sachstandsbericht kurz zusammen.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) beantragt, dem Landtag die Annahme des Antrages zu empfehlen, um so Einfluss auf die Koalitionsverhandlungen auf Bundesebene zu nehmen. Ziel müsse sein, dass der Bund die nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gegebenen Möglichkeiten zur Vorratsdatenspeicherung nutze. Sowohl das Niedersächsische Justizministerium als auch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hätten sich hierzu bereits zustimmend geäußert.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) entgegnet, die einzige Forderung des Antrages bestehe darin, dass die Landesregierung einen Antrag in den Bundesrat einbringen solle, mit dem die Bundesregierung aufgefordert werden solle, einen Gesetzentwurf zu erarbeiten. Da der Bundesrat inzwischen auf Initiative Hessens selber einen Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 20/13748) in den Bundestag eingebracht habe, sei diese Forderung als überholt zu betrachten. Der Abgeordnete beantragt daher, dem Landtag die Ablehnung des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) erklärt, die Wünsche bezüglich der Vorratsdatenspeicherung, die durch Ermittlungsbehörden und die CDU-Fraktion artikuliert würden, gingen über den Rahmen hinaus, den die Rechtsprechung gesetzt habe. Hingegen entspreche der Gesetzentwurf des Bundesrates dem aktuellen Diskussionsstand. Der Abgeordnete legt der CDU-Fraktion vor diesem Hintergrund nahe, ihren Antrag zurückzuziehen.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU

Enthaltung: -

Abwesend: AfD

Auf eine Berichterstattung verzichtet der Ausschuss.

Tagesordnungspunkt 5:

Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „vorsätzliche Vernichtung von Akten zu laufenden Vorgängen bei der Staatsanwaltschaft Hannover“

In seiner 44. Sitzung am 8. Januar 2025 bat der Ausschuss die Landesregierung um Unterrichtung zu diesem Thema.

Unterrichtung durch die Landesregierung

MR'in **Knab-Henrichs** (MJ) trägt vor, die *Bild*-Zeitung habe am 22. Dezember 2024 im Internet einen Artikel mit der Überschrift „Staatsanwältin ließ Unterlagen im Müll verschwinden“ veröffentlicht. Er betreffe eine Staatsanwältin der Rauschgiftabteilung der Staatsanwaltschaft Hannover. Dem Bericht zufolge habe sie drei Schriftstücke eines Rechtsanwalts, darunter eine Dienstaufsichtsbeschwerde, zum Altpapier gegeben. Das Landgericht Hannover habe sie wegen Verwahrungsbruchs zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 50 Euro verurteilt. Ein Disziplinarverfahren sei noch anhängig. Zwei beteiligte Geschäftsstellenmitarbeiter hätten Strafbefehle erhalten.

Dem Justizministerium lägen hierzu Berichte der Staatsanwaltschaften Hannover und Stade sowie die Urteile von Amtsgericht und Landgericht Hannover gegen die Staatsanwältin vor. Aus diesen ergebe sich folgender Sachverhalt:

Ausgangspunkt der Ermittlungen

Aufgrund von Unregelmäßigkeiten, die eine Geschäftsstellenmitarbeiterin betroffen hätten, sei im Oktober 2021 eine Geschäftsprüfung durchgeführt worden. Dabei sei ein Behälter für zu vernichtendes vertrauliches Schriftgut geöffnet worden. Man habe darin zahlreiche Posteingänge gefunden, für die die Geschäftsstellenmitarbeiterin zuständig gewesen sei und die nicht zu den Akten genommen worden seien.

Darüber hinaus habe der Behälter eine Dienstaufsichtsbeschwerde über die besagte Staatsanwältin enthalten, die ein Rechtsanwalt mit Bezug auf ein von ihr bearbeitetes Strafverfahren eingereicht habe. Gefunden worden seien sowohl das Original der Beschwerde vom 24. März 2021 als auch ein Telefax, ferner eine Sachstandsanfrage des Anwalts an die Leitung der Staatsanwaltschaft Hannover vom 12. Mai 2021 nebst einer Abschrift der Dienstaufsichtsbeschwerde; auf der Anfrage habe eine Aufforderung der Leitenden Oberstaatsanwältin zur Rücksprache gestanden.

Weitere Funde hätten Verdachtsmomente gegen einen männlichen Geschäftsstellenmitarbeiter ergeben. Posteingänge, für die er zuständig gewesen sei, seien nicht zu den Akten genommen, sondern in dem Container entsorgt worden.

Anders als der *Bild*-Artikel nahelege, seien keine kompletten Ermittlungsakten in dem Behälter entsorgt worden. Vielmehr habe es sich jeweils um einzelne Posteingänge gehandelt.

Aufgrund der Funde seien Strafermittlungen wegen Verwahrungsbruchs im Amt gegen die Staatsanwältin und die beiden Geschäftsstellenmitarbeiter eingeleitet worden. Ferner seien gegen alle drei Personen Disziplinarverfahren eingeleitet worden.

Ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen den Vorwürfen gegen die drei Personen bestehe nicht. Hinweise auf eine Beteiligung der beiden Geschäftsstellenmitarbeiter an der mutmaßlichen Tat der Staatsanwältin lägen nicht vor. Beide Geschäftsstellenmitarbeiter seien für das Strafverfahren, zu dessen Akte die Dienstaufsichtsbeschwerde hätte genommen werden müssen, nicht zuständig gewesen. Hierfür sei vielmehr eine dritte Geschäftsstellenmitarbeiterin zuständig gewesen, die in den Verfahren gegen die Staatsanwältin vor dem Amtsgericht und dem Landgericht als Zeugin ausgesagt habe.

Verfahren in Bezug auf die Staatsanwältin

Strafverfahren

Frau Knab-Henrichs berichtet, das Ermittlungsverfahren gegen die Staatsanwältin habe die Staatsanwaltschaft Hannover am 28. Dezember 2021 eingeleitet. Am 29. Dezember 2021 habe die Staatsanwaltschaft Hannover dem Generalstaatsanwalt in Celle über das Verfahren berichtet. Dieser habe daraufhin gemäß § 145 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Staatsanwaltschaft Stade beauftragt, das Verfahren zu übernehmen.

Die Staatsanwaltschaft Stade habe der Staatsanwältin mit Verfügung vom 26. Januar 2022 das eingeleitete Ermittlungsverfahren eröffnet und am 12. August 2022 Anklage zum Amtsgericht Hannover erhoben. In der Anklageschrift werde ihr vorgeworfen, drei Posteingänge, die jeweils die erwähnte Dienstaufsichtsbeschwerde betroffen hätten, der dienstlichen Verfügung entzogen zu haben, indem sie sie nicht zur Akte genommen, sondern zur Vernichtung gegeben habe.

Die Angeklagte habe den Tatvorwurf bestritten und erklärt, sie habe die Schriftstücke nicht wissentlich entsorgt.

Dieser Einlassung seien weder das Amtsgericht noch das Landgericht Hannover gefolgt. Beide Gerichte seien nach Beweisaufnahme vielmehr zu der Überzeugung gelangt, dass die Angeklagte die drei Dokumente wissentlich entsorgt habe.

Das Amtsgericht Hannover habe die Angeklagte am 27. September 2023 wegen Verwahrungsbruchs im Amt schuldig gesprochen und sie verwarnt; eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 120 Euro habe sich das Gericht vorbehalten. Das Amtsgericht sei zu der Überzeugung gelangt, dass die Angeklagte die Schriftstücke nach mehrmonatigem Zuwarten entsorgt habe, um keine dienstrechtlichen Folgen zu erleiden.

Gegen dieses Urteil hätten sowohl die Angeklagte als auch die Staatsanwaltschaft Stade Berufung eingelegt. Mit Urteil vom 18. Dezember 2024 habe das Landgericht Hannover die Berufung der Angeklagten verworfen. Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft habe es gegen die Angeklagte wegen Verwahrungsbruchs im Amt eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 120 Euro verhängt.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Verwarnung mit Strafvorbehalt gemäß § 59 des Strafgesetzbuches habe das Landgericht verneint. Hierzu habe das Landgericht ausgeführt, dass

zwar zahlreiche Milderungsgründe vorlägen, diese aber nicht dazu führten, dass sich die Tat aus dem Kreis vergleichbarer, gewöhnlich vorkommender Durchschnittsfälle deutlich mildernd heraushebe.

Das Urteil des Landgerichts sei noch nicht rechtskräftig, weil sowohl die Angeklagte als auch die Staatsanwaltschaft Stade Revision eingelegt hätten. Die Angeklagte verfolge wohl das Ziel eines Freispruchs, während die Staatsanwaltschaft eine Verurteilung zu einer höheren Geldstrafe anstrebe; in der Hauptverhandlung vor dem Landgericht habe sie 60 Tagessätze beantragt. Das Oberlandesgericht Celle müsse nun das Urteil des Landgerichts auf Rechtsfehler überprüfen.

Disziplinarverfahren

MR'in **Klingberg** (MJ) teilt mit, das Disziplinarverfahren gegen die Staatsanwältin sei am 28. Dezember 2021 eingeleitet worden. Seit dem 30. Juni 2022 sei es im Hinblick auf das Strafverfahren ausgesetzt. Man warte das rechtskräftige Ergebnis des Strafverfahrens ab, um anschließend zu entscheiden, was disziplinarisch zu veranlassen sei.

Versetzung der Staatsanwältin in den Ruhestand

Des Weiteren trägt die Ministerialvertreterin vor, die ungefähr 40 Jahre alte Staatsanwältin sei seit September 2023 durchgehend dienstunfähig erkrankt. Deshalb laufe unabhängig von dem Disziplinarverfahren ein Verfahren zur Versetzung der Staatsanwältin in den Ruhestand. Bereits im Januar 2024 sei eine amtsärztliche Untersuchung beim Gesundheitsamt der Region Hannover in Auftrag gegeben worden, die am 1. Oktober 2024 stattgefunden habe. Das Ergebnis sei, dass ein fachärztliches Zusatzgutachten erforderlich sei. Dieses stehe noch aus.

Verfahren in Bezug auf die beiden Geschäftsstellenmitarbeiter

Strafverfahren

MR'in **Knab-Henrichs** (MI) legt weiter dar, am 21. November 2021 habe die Staatsanwaltschaft Hannover Ermittlungsverfahren gegen die beiden Geschäftsstellenbeamten eingeleitet.

Die Mitarbeiterin sei auf ihren Antrag vom 30. November 2021 aus dem Beamtenverhältnis entlassen worden und mit rechtskräftigem Strafbefehl des Amtsgerichts Hannover vom 5. April 2022 wegen acht Straftaten zu einer Gesamtgeldstrafe von 210 Tagessätzen zu je 10 Euro verurteilt worden.

Der männliche Mitarbeiter sei weiter im Dienst. Er sei mit seit dem 2. Februar 2022 rechtskräftigem Strafbefehl des Amtsgerichts Hannover wegen sieben Fällen des Verwahrungsbruchs in Amt zu einer Gesamtgeldstrafe von 210 Tagessätzen zu je 70 Euro verurteilt worden.

Es lägen keine Hinweise darauf vor, dass die Staatsanwältin oder der männliche Mitarbeiter weitere Schriftstücke vernichtet oder unterdrückt haben könnten.

Disziplinarverfahren

MR'in **Klingberg** (MJ) erklärt, die Disziplinarvorgänge gegen die beiden Geschäftsstellenmitarbeiter seien wegen Ablaufs der gesetzlichen Tilgungsfristen vernichtet worden.

Bekannt sei, dass sich ein Entlassungsverfahren nach § 31 Abs. 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes gegen die weibliche Mitarbeiterin, eine Beamtin auf Probe, durch ihren eigenen Antrag auf Entlassung erledigt habe. Urlaubs- und Krankheitsbedingt sei die Beamtin schon seit Ende Oktober 2021 nicht mehr im Dienst gewesen.

Der männliche Mitarbeiter sei nach Aufdeckung der Unregelmäßigkeiten zunächst nicht im Dienst gewesen und im Januar 2022 in eine andere Abteilung der Staatsanwaltschaft Hannover umgesetzt worden, wo er seitdem tätig sei. Ob und welche Disziplinarmaßnahmen gegen ihn verhängt worden seien, könne wegen der Vernichtung der entsprechenden Unterlagen nicht mitgeteilt werden. Er sei jedenfalls nicht aus dem Dienst entfernt worden.

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU) fragt, wie lang die gesetzlichen Tilgungsfristen seien.

MR'in **Klingberg** (MJ) antwortet, dies hänge davon ab, was für eine Maßnahme verhängt worden sei. Die meisten Maßnahmen seien schon nach zwei Jahren aus den Akten zu tilgen.

Arbeitsbelastung

Belastung der Staatsanwaltschaft Hannover

MR'in **Knab-Henrichs** (MJ) berichtet, die Staatsanwältin habe angegeben, im Jahre 2021 erheblich belastet gewesen zu sein.

Hierzu könne mitgeteilt werden, dass die PEBBSY-Belastung der Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft Hannover im Jahr 2020/2021 bei 1,16 und im Jahren 2021/2022 bei 1,31 Arbeitskraftanteilen gelegen habe. Im mittleren Dienst habe die Belastung 2020/2021 bei 1,06 und und 2021/2022 bei 1,09 Arbeitskraftanteilen gelegen habe.

Die personelle Verstärkung der Staatsanwaltschaft Hannover in den Jahren 2019 bis 2024 habe insgesamt 29 ausfinanzierte Vollzeiteinheiten für Staatsanwälte und auf der mittleren Beschäftigungsebene umfasst. Neue Stellen und Beschäftigungsmöglichkeiten seien allerdings häufig mit einer Zweckbindung ausgebracht worden seien, was die Flexibilität bei der Belastungssteuerung eingeschränkt habe. Folgende Verstärkungen bezögen sich auf den Bereich der Staatsanwälte:

- Im Haushaltsjahr 2019 habe die Staatsanwaltschaft Hannover drei neue Stellen bekommen. Zwei Stellen seien zweckgebunden gebunden gewesen, nämlich für den Bereich der Vermögensabschöpfung bzw. für das Modellprojekt „Haus des Jugendrechts“. Die dritte Stelle habe der allgemeinen Belastungsreduzierung gedient.
- Im Haushaltsjahr 2020 habe es keine personelle Verstärkung der Staatsanwaltschaft Hannover gegeben.
- Im Haushaltsjahr 2021 sei die Staatsanwaltschaft um vier Stellen verstärkt worden, teils zweckgebunden für die Bekämpfung von Kindesmissbrauch und Kinderpornografie, teils aufgrund der Übernahme von Wirtschaftsstrafverfahren aus dem sogenannten VW-Komplex.
- Im Doppelhaushalt 2022/2023 habe eine Verstärkung um insgesamt zehn Stellen stattgefunden, davon acht für die Bekämpfung von Kindesmissbrauch und Kinderpornografie und zwei für die Bekämpfung von Hasskriminalität, Rechtsextremismus und Geldwäsche. Daneben sei

die Staatsanwaltschaft Hannover zur Bekämpfung von Kindesmissbrauch und Kinderpornografie durch befristete Verlagerungen von drei Vollzeiteinheiten der Besoldungsgruppe R 1 aus den Bezirken anderer Generalstaatsanwaltschaften verstärkt worden.

- Im Haushaltsjahr 2024 sei die Staatsanwaltschaft Hannover um zwei weitere zweckgebundene Stellen zur Bekämpfung von Kindesmissbrauch und Kinderpornografie sowie um zehn sogenannte Stellenhülsen - also Stellen ohne Beschäftigungsvolumen und Budget - verstärkt worden. Um die seit 2022 stark gestiegene Belastung des Bezirks der Generalstaatsanwaltschaft Celle zu mildern, seien ferner im Rahmen einer landesweiten Solidaraktion weitere fünf Stellen mit Beschäftigungsvolumen und Budget sowie weitere zehn Stellenhülsen aus dem übrigen Geschäftsbereich zur Verfügung gestellt worden.

Diese im Jahre 2024 begonnene Solidaraktion werde 2025 fortgesetzt. Im Haushaltsjahr 2025 seien zur Reduzierung der Belastung außerdem 32 neue Stellen für den Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Celle ausgebracht worden. Durch die Besetzung dieser Stellen solle die durchschnittliche PEBBSY-Belastung im Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft von 1,29 auf 1,17 sinken.

Belastung der Staatsanwältin

Zur Arbeitsbelastung der Staatsanwältin trägt MR'in **Klingberg** (MJ) vor, eine Überlastung habe sie nie angezeigt. Allerdings sei es bei ihr immer wieder zu Bearbeitungsrückständen gekommen, die der Abteilungs- und Behördenleitung bekannt gewesen seien. Sie sei schon im Jahre 2018 in eine andere Abteilung umgesetzt worden, weil man davon ausging, dass sie mit dem Arbeitsdruck dort besser umgehen könne.

Im Juni 2018 habe der damals zuständige Hauptabteilungsleiter mit der Staatsanwältin gesprochen, weil sich in ihrem Büro die Akten häuften und mehrere Akten seit Monaten nicht bearbeitet worden seien. Der Hauptabteilungsleiter habe die Staatsanwältin darauf hingewiesen, dass so etwas Anlass zur Prüfung der Einleitung eines Disziplinarverfahrens geben könne. Ein Disziplinarverfahren sei aber nicht sein Ziel; es gehe ihm vielmehr darum, die Inanspruchnahme von Hilfe nahezulegen. Am 27. Juni 2018 habe sich die Staatsanwältin in einer Zielvereinbarung verpflichtet, Kontakt mit N-Care aufzunehmen; N-Care sei ein vertrauliches Beratungs- und Serviceangebot für die Beschäftigten des Landes, das Unterstützung bei persönlichen oder beruflichen Belastungen anbiete. Die Staatsanwältin habe dem Hauptabteilungsleiter dann ein- bis zweimal im Monat eine Liste aller Akten vorgelegt, die seit mehr als zwei Wochen in ihrem Büro gelegen hätten. Er habe sie dabei unterstützt, die Arbeit so zu organisieren, dass die Verfahren zum Abschluss gebracht würden. In der Folge sei es dann zunächst besser gelaufen.

Im Jahre 2019 seien der Abteilungsleiterin gehäufte Fehler und erneute Arbeitsrückstände aufgefallen. In der Folge habe der damalige Behördenleiter eine Geschäftsprüfung angeordnet. Am 21. Juni 2019 habe der Behördenleiter über das Ergebnis und die Konsequenzen gesprochen. Erneut habe die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zur Debatte gestanden. Man habe jedoch beschlossen, das Ergebnis einer von der Staatsanwältin begonnenen Therapie abzuwarten. Dem Rat des Behördenleiters, ihre Arbeitszeit zu reduzieren, sei die Staatsanwältin nicht nachgekommen. Dennoch habe sich in der Folge eine deutliche Verbesserung der Situation gezeigt.

Obwohl der Verfahrensbestand der Staatsanwältin in der Folgezeit unauffällig gewesen sei, habe die neue Leitende Oberstaatsanwältin am 19. November 2020 die Abteilungsleiterin und die

Hauptabteilungsleiterin gebeten, ihre Rest- und Haftlisten zu prüfen. Diese Prüfung habe im Wesentlichen keine vorwerfbaren Versäumnisse oder Verzögerungen ergeben. Im Februar 2021 habe die Behördenleiterin ein abschließendes Gespräch mit der Staatsanwältin geführt.

Schon im Sommer 2021 seien bei einer Urlaubsvertretung allerdings erneut Probleme in dem von der Staatsanwältin bearbeiteten Dezernat deutlich geworden. Die Abteilungsleiterin habe daraufhin mit der Staatsanwältin gesprochen und mit ihr ein Maßnahmenbündel vereinbart: Die Staatsanwältin habe wieder regelmäßig Listen derjenigen Akten vorlegen sollen, die ihr länger als zwei Wochen vorgelegen hätten. Die Abteilungsleiterin habe ihr auch angeboten, ihr einige umfangreichere Verfahren abzunehmen. Verfahren, die die Staatsanwältin aus welchen Gründen auch immer nicht habe bearbeiten können, habe sie der Abteilungsleiterin ohne nähere Begründung vorlegen können, um sie zum Abschluss zu bringen.

In dieser Zeit habe es auch Gespräche zwischen der Behördenleiterin, der Hauptabteilungsleiterin und der Abteilungsleiterin über die Arbeitsbelastung und die Arbeitsweise der Staatsanwältin gegeben. Als Zwischenergebnis sei seinerzeit festgestellt worden, dass die Staatsanwältin persönlich sehr engagiert sei. Ein Teil der Probleme sei wohl dadurch entstanden, dass sie sehr bereitwillig andere Verfahren zu ihren Verfahren verbunden habe, wodurch diese Verfahren Ausmaße angenommen hätten, die sie neben dem normalen Aktenumlauf nicht habe bewältigen können. Die Qualität der Arbeit der Staatsanwältin sei in dem Zwischenergebnis als schwankend beschrieben worden. Teilweise habe sie weit überdurchschnittliche Ergebnisse abgeliefert und hohe Strafen erwirkt; teilweise seien ihr aber auch Anfängerfehler unterlaufen. Bei einigen Verfahren sei den Vorgesetzten unerklärlich gewesen, warum die Staatsanwältin nichts veranlasst habe; es hätte zum Beispiel nur eine Weiterleitung der Akte an den Rechtspfleger verfügt werden müssen. Die Vorgesetzten seien zu dem Schluss gekommen, dass bei der Staatsanwältin eine psychische Barriere bestehen müsse.

Schlussbemerkung

Abschließend hält MR'in **Knab-Henrichs** (MJ) fest, dass es sich bei den Verfahren gegen die Staatsanwältin und die beiden Geschäftsstellenbeamten um absolute Einzelfälle handele. Wie die Justizministerin in der 55. Plenarsitzung am 12. Dezember 2024 betont habe, arbeiteten nahezu alle Beschäftigten der niedersächsischen Justiz mit sehr hohem Engagement und einer herausragenden persönlichen Integrität für die Sache der Gerechtigkeit.

Aussprache

Abg. **Christian Calderone** (CDU) merkt an, dass die Staatsanwältin und der Geschäftsstellenmitarbeiter in der freien Wirtschaft ihre Stellen längst verloren hätten. Dass eine Staatsanwältin seit Jahren immer wieder die erwarteten Leistungen nicht erbringe, sodass ihre Arbeit von Kollegen zusätzlich übernommen werden müsse, müsse bei diesen zu Verdruss führen.

MR'in **Klingberg** (MJ) erklärt, es sei nicht so einfach, eine Beamtin zu entlassen, wenn sie nicht die erwünschte Leistung erbringe. Die Staatsanwaltschaft habe sich alle Mühe gegeben, mit der Staatsanwältin entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit umzugehen.

Tagesordnungspunkt 6:

Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Wurde die Antwort der Landesregierung auf die Anfrage des Abgeordneten Toepffer ‚Besteht für Wiederholungsstraftäter in Niedersachsen keine Wiederholungsgefahr?’ (Drs. 19/6639) von der Justizministerin bewusst manipuliert?“

Der Ausschuss ließ sich in der 48. Sitzung am 19. Februar 2025 über eine Einbruchserie in Hannover unterrichten.⁴ Diese Einbruchserie war auch Gegenstand einer Anfrage des Abg. Toepffer⁵ vom 24. Januar 2025, die das Justizministerium namens der Landesregierung am 26. Februar 2025 beantwortete⁶. Ferner kam die Einbruchserie in der 50. Sitzung am 5. März 2025 im Gespräch des Ausschusses mit Generalstaatsanwältin Ballnus zur Sprache.⁷

Der Unterrichtsantrag der CDU-Fraktion vom 12. März 2025 ist dieser Niederschrift als **Anlage 2** beigefügt.

Beschluss

Abg. **Christian Calderone** (CDU) fasst den Antrag seiner Fraktion zusammen.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) zeigt sich mit einer Unterrichtung einverstanden, bittet jedoch die CDU-Fraktion, bei künftigen schriftlichen Anträgen auf populistische Verkürzungen verzichten.

Der **Ausschuss** nimmt den Antrag einstimmig an.

Unterrichtung durch die Landesregierung

MR'in **Knab-Henrichs** (MJ): Die CDU-Fraktion hat eine Unterrichtung durch unsere Justizministerin, Frau Dr. Wahlmann, angeregt. Sie werden der Presse entnommen haben, dass sie sich derzeit in Berlin befindet und an den Koalitionsverhandlungen auf Bundesebene mitwirkt. Deswegen führe ich heute die Unterrichtung durch.

Ich denke, es ist sinnvoll, die Unterrichtung unverzüglich durchzuführen, weil die Überschrift des Unterrichtsantrages, wie von Herrn Prange angemerkt, harte Worte - „bewusst manipuliert“ - wählt. Diesen Verdacht möchten wir heute auf jeden Fall ausräumen. Um das Ergebnis der Unterrichtung vorzunehmen: Die in der Unterrichtsbitte aufgeworfene Frage ist ganz klar mit einem Nein zu beantworten.

⁴ Niederschrift über die 48. Sitzung, S. 18–20.

⁵ Drs. 19/6381.

⁶ Drs. 19/6639.

⁷ Niederschrift über die 50. Sitzung, S. 16–18.

Im Einzelnen:

In dem Unterrichtungswunsch wird auf die Ausführungen von Frau Ballnus, die am 5. März in diesem Ausschuss gesprochen hat, und unsere Antwort auf die Kleine Anfrage von Herrn Toepfer Bezug genommen.

In der Antwort auf die Kleine Anfrage hat das Justizministerium namens der Landesregierung unter Nr. 1 die Bewertung der Bereitschaftsstaatsanwältinnen der Staatsanwaltschaft Hannover dahin gehend, dass hinsichtlich der Vorfälle vom 17. Dezember 2024 - versuchter Wohnungseinbruchdiebstahl in Bothfeld; das ist die zweite Tat am 17. Dezember - und vom 23. Dezember 2024 - versuchter Wohnungseinbruchdiebstahl in Bothfeld-Vahrenheide - die geschilderte Beweislage für die Annahme eines dringenden Tatverdachts zum Erlass zum Haftbefehl nicht ausreiche, als „vertretbar“ bezeichnet. Die weitere rechtliche Einschätzung der Bereitschaftsstaatsanwältin vom 17. Dezember 2024 hinsichtlich des am selben Tag versuchten Einbruchs in ein Wohnhaus am Kahlendamm - das ist die erste Tat am 17. Dezember; bezüglich dieser Tat ging die Staatsanwältin von einem dringenden Tatverdacht aus, verneinte aber den Haftgrund der Wiederholungsgefahr - hat das Justizministerium in seiner Antwort als „nicht unvertretbar“ bezeichnet.

Mit dem Unterrichtungswunsch wird jetzt der Vorwurf in den Raum gestellt, das Justizministerium habe die Antwort auf die Kleine Anfrage geschönt und bewusst falsch beantwortet, um fehlerhafte Entscheidungen der verantwortlichen Staatsanwältinnen gegenüber den Abgeordneten zu kaschieren. Zur Begründung wird auf Aussagen von Frau Ballnus in der Ausschusssitzung vom 5. März und die Berichterstattung des *Rundblicks* vom 6. März⁸ Bezug genommen.

Der *Rundblick* führt aus, Frau Ballnus habe die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Hannover, zweimal keinen Haftantrag wegen Wiederholungsgefahr zu stellen, als „Fehler“ bezeichnet. Auch sei die Generalstaatsanwältin Ballnus der Ansicht, dass die Antwort des Justizministeriums namens der Landesregierung „in der Absicht formuliert worden sei, die Ermittlung im milden Licht erscheinen zu lassen“. Frau Ballnus wird mit den Worten zitiert: „Das Justizministerium hat sich schützend vor einen Kollegen gestellt. Ich halte die Entscheidung für falsch.“

Legt man das - noch nicht gebilligte - Ausschussprotokoll über die Ausschusssitzung vom 5. März zugrunde - dabei handelt es sich um ein Wortprotokoll -, ist zunächst festzustellen, dass das wörtliche Zitat im *Rundblick* die Äußerung der Generalstaatsanwältin objektiv nicht korrekt wiedergibt und zugleich die Aussage von Frau Ballnus auch nicht vollständig wiedergibt. Nach dem vorläufigen Protokoll wurde von Frau Ballnus Folgendes ausgeführt:

⁸ Dr. Klaus Wallbaum: *Widersprüche in Antworten der Regierung zu Fehlern der Staatsanwaltschaft Hannover*. In: *Rundblick – Politikjournal für Niedersachsen*, Nr. 44, 6. März 2025, S. 1–2.

„Den Fall mit dem Einbruchstäter kenne ich. Was, sagten Sie, hat das Ministerium geschrieben?

(Abg. Dirk Toepffer [CDU]: Das war ‚nicht unvertretbar‘!)

Da hat sich das Ministerium schützend vor den Kollegen oder die Kollegin gestellt. Es ist nicht ganz so, wie Sie es geschildert haben, aber die erste Entscheidung war aus meiner Sicht definitiv falsch. Ich würde sagen, das war verkehrt.

So, wie es in der Presse stand, stimmte es auch nicht. Ich glaube, es war in der ersten Nacht zweimal hintereinander. Es war auch klar, dass es immer der gleiche Täter war. Bei der dritten Tat bestand aus Sicht der Staatsanwaltschaft kein dringender Tatverdacht. Es ist so dargestellt worden, als ob er das auch gewesen ist, aber es gab keinen Bezug. Die Formulierung, dass die erste Entscheidung in der Nacht ‚nicht unvertretbar‘ war, ist richtig, aber eine andere Entscheidung wäre vernünftiger gewesen.“

Jedenfalls nach dem letzten Satz von Frau Generalstaatsanwältin Ballnus besteht keine Diskrepanz zwischen ihrer Beurteilung - „dass die Entscheidung ... ‚nicht unvertretbar‘ war, ist richtig“ - und der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage. Aber natürlich erkenne ich nicht, dass die Ausführungen zu Beginn eine Diskrepanz nahelegen könnten.

Darüber hinaus kann angenommen werden, dass der Generalstaatsanwältin jedenfalls am 5. März der konkrete Sachverhalt nicht mehr in allen Einzelheiten präsent war. Frau Ballnus ging davon aus, dass es in der „in der ersten Nacht zweimal hintereinander“ gewesen sei und dass „auch klar“ gewesen sei, „dass es ... der gleiche Täter war“. „Bei der dritten Tat“ habe „aus Sicht der Staatsanwaltschaft kein dringender Tatverdacht“ vorgelegen. Ferner hat sie gesagt, „die erste Entscheidung war ... definitiv falsch“.

Wie bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage und auch in der Ausschusssitzung am 19. Februar 2025, in der mein Referent, Herr Staatsanwalt Jerosch, über den Fall unterrichtet hat, mitgeteilt wurde, ist der Beschuldigte weder dringend verdächtig, drei Wohnungseinbruchdiebstähle begangen zu haben - entgegen der Berichterstattung in der HAZ -, noch nach der ersten Tat vom 17. Dezember 2024 - Wohnhaus am Kahlendamm - erneut auf frischer Tat von der Polizei festgenommen worden. Die Taten ereigneten sich auch nicht „in der ... Nacht“, sondern am Vormittag des 17. Dezember 2024.

Der Beschuldigte wurde vielmehr am 17. Dezember 2024 nach dem zweiten versuchten Wohnungseinbruchdiebstahl - in Bothfeld - in Tatortnähe von Zeugen beobachtet. An diesem Tag ist er dann im Nachhinein anhand von Fotos durch Polizeibeamte identifiziert und an seiner Wohnanschrift vorläufig festgenommen worden. An dem 17. Dezember 2024 gab es also nur eine einzige Festnahme des Beschuldigten - an seinem Wohnort.

Es gab auch nur einen einzigen Anruf bei der Bereitschaftsstaatsanwältin der Staatsanwaltschaft Hannover - gegen 14:18 Uhr, ist notiert worden. Aufgrund des mündlich übermittelten Sachverhalts entschied die diensthabende Dezernentin, den vorläufig festgenommenen Beschuldigten zu entlassen, weil ihrer Einschätzung nach die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Haftbefehl nicht vorlagen. Zur Begründung dieser Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft Hannover in ihrem auf dem Dienstweg unter nachrichtlicher Beteiligung und gleichzeitiger Beteiligung der Generalstaatsanwaltschaft Celle übermittelten Bericht Folgendes ausgeführt:

Zum einen habe sich nach der ihr

- das ist die diensthabende Bereitschaftsstaatsanwältin -

vorliegenden Darstellung für die zweite Tat kein dringender Tatverdacht bejahen lassen. Zum anderen habe sie für den aufgrund des festen Wohnsitzes des Beschuldigten allein in Betracht kommenden Haftgrund der Wiederholungsgefahr weder den erforderlichen dringenden Verdacht einer wiederholten oder fortgesetzten Tatbegehung noch die Prognose, dass der Beschuldigte weitere erhebliche Taten gleicher Art begehen werde und eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu erwarten habe, bejahen können.

Diese Entscheidung knüpft zutreffend an die gesetzlichen Voraussetzungen des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr gemäß § 112 a der Strafprozessordnung (StPO) an und ist auch weiterhin rechtlich nicht unvertretbar. Deshalb ist die Kleine Anfrage zutreffend beantwortet worden.

Das möchte ich Ihnen kurz näher erklären:

Wie bereits in der Unterrichtung vom 19. Februar ausgeführt, oblag der Bereitschaftsstaatsanwältin bei der Entscheidung am 17. Dezember 2024, ob sich nach dem von der Polizei fernmündlich geschilderten Sachverhalt die Voraussetzungen des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr annehmen lassen oder nicht, ein Beurteilungsspielraum.

Zum besseren Verständnis der Situation möchte ich betonen, dass der Bereitschaftsstaatsanwältin in dieser Situation keinerlei Akten oder anderweitige Unterlagen vorlagen und es allein eine fernmündliche Sachverhaltsschilderung gab. Natürlich können bei mündlichen Sachverhaltsschilderungen Missverständnisse oder Sachverhaltsunklarheiten entstehen, die vielleicht erst im späteren Ermittlungsverfahren - nach Übersendung der Übermittlungsakte an die Staatsanwaltschaft oder nach Vornahme weiterer Ermittlungen - aufgeklärt werden können. Es ist deshalb nicht unüblich, dass man einen Sachverhalt nach Vorlage der Ermittlungsakte und mit Ruhe am Schreibtisch anders bewertet als zunächst in der Situation der mündlichen Sachverhaltsschilderung.

Im Bereitschaftsdienst müssen die Dezernentinnen und Dezernenten häufig unter Zeitdruck eilige Entscheidungen treffen. Das gilt umso mehr, wenn eine Person bereits vorläufig festgenommen und ihr die Freiheit entzogen ist, sie also dem stärksten Eingriff in ihre Grundrechte ausgesetzt ist.

Dabei ist zu beachten, dass die Anordnung von Untersuchungshaft eines als unschuldig geltenden Beschuldigten nur in rechtlich streng begrenzten Ausnahmefällen möglich ist. Insbesondere bei dem subsidiären Haftgrund der Wiederholungsgefahr muss man sich vor Augen führen, dass es sich hierbei um eine Sicherungshaft handelt, eine vorbeugende Maßnahme, die präventiv-polizeilicher Natur ist. Man will nämlich zum Schutz der Rechtsgemeinschaft die Bevölkerung vor weiteren in einem Katalog aufgezählten schweren Straftaten schützen. Weil es nicht so sehr um die Verfahrenssicherung, sondern um den präventiven Schutz der Allgemeinheit geht, sind besonders strenge Anforderungen verfassungsrechtlicher Art an den Haftgrund zu stellen.

Was § 112 a StPO voraussetzt, hat die Staatsanwältin in ihrem Bericht genau ausgeführt: den dringenden Tatverdacht, dass der Beschuldigte die Anlasstat - das ist hier der Wohnungseinbruchdiebstahl am Kahlendamm - „wiederholt oder fortgesetzt“ begangen hat. Das bedeutet, die Anlasstat muss mindestens zweimal durch rechtlich selbstständige Handlungen oder durch eine fortgesetzte Handlung, die sich aus solchen Einzelakten zusammensetzt, begangen worden sein. - Da allerdings bei der zweiten Tat vom 17. Dezember 2024 gar kein dringender Tatverdacht vorlag, war nicht von einer wiederholten oder fortgesetzten Begehung der Anlasstat auszugehen. Einen dringenden Tatverdacht gab es nur für einen einzigen versuchten Wohnungseinbruchdiebstahl. Eine wiederholte oder fortgesetzte Begehung konnte nicht bejaht werden.

Eine weitere tatbestandliche Voraussetzung für den Haftgrund der Wiederholungsgefahr ist, dass bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, dass der Beschuldigte vor rechtskräftiger Aburteilung weitere gleich gelagerte Taten - also hier weitere Wohnungseinbruchdiebstähle - begehen wird. - Das hat die Staatsanwältin verneint. Nach dem geschilderten Sachverhalt gab es, wie gesagt, einen dringenden Tatverdacht für *eine* Tat. Die letzte einschlägige Verurteilung des Beschuldigten datiert aus dem Jahre 2021 und bezog auf eine Tatzeit im Jahre 2020. Die Reststrafe wurde bereits 2022 zur Bewährung ausgesetzt. Seitdem war der Beschuldigte auf freiem Fuß. Er hatte einen festen Wohnsitz.

Die letzte Voraussetzung für die Anordnung von Untersuchungshaft, gestützt auf den Haftgrund der Wiederholungsgefahr, ist eine Straferwartung von mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe. - Auch diese Voraussetzung hat die Bereitschaftsstaatsanwältin am 17. Dezember 2024 - nach unserer Auffassung rechtlich vertretbar - verneint. Denn der versuchte Wohnungseinbruchdiebstahl ist aller Voraussicht nach milder zu bestrafen als eine vollendete Tat. Die Mindeststrafe reduzierte sich damit auf drei Monate. Die Staatsanwältin hat deshalb gesagt: Die Prognose, dass er für diesen versuchten Wohnungseinbruchdiebstahl am Kahlendamm mehr als ein Jahr Freiheitsstrafe bekommt, kann ich nach der telefonischen Sachverhaltsschilderung nicht stellen.

Schließlich ist auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen dem Freiheitsinteresse des noch als unschuldig geltenden Beschuldigten und den Erfordernissen des Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Wohnungseinbruchdiebstählen und der wirksamen Strafverfolgung zu beachten.

Bezüglich der zweiten Tat vom 17. Dezember 2024 und der Tat vom 23. Dezember 2024 sind beide Bereitschaftsstaatsanwältinnen - es war am 23. Dezember eine andere als am 17. Dezember - zu dem Ergebnis gelangt, dass die Beweislage nicht ausreicht, um das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts zu bejahen. Auch das hält das Justizministerium für nicht zu beanstanden und rechtlich vertretbar.

Bei der zweiten Tat am 17. Dezember 2024 - in Bothfeld - wurde eine Scheibe eines Wohnhauses eingeschlagen. Das Wohnhaus wurde durchsucht; es wurde aber nichts entwendet. Der Beschuldigte wurde in Tatortnähe von Zeugen gesehen. Weitere Beweise, zum Beispiel Fußspuren, lagen zu diesem Zeitpunkt nicht vor. Das ist auch unserer Einschätzung nach eine dünne Beweislage.

Bei der Tat am 23. Dezember 2024 - in Bothfeld-Vahrenheide - wurde nach Schilderung der Polizei die Hausbewohnerin von Kratzgeräuschen aufgeschreckt. Zu einem Einbruchdiebstahl sei es nicht gekommen. Weder seien Personen bei der Tat beobachtet worden noch überhaupt frische Einbruchspuren festgestellt worden. In Tatortnähe sei allerdings der Beschuldigte in Begleitung einer weiteren Person von der Polizei angetroffen worden. Bei einer Überprüfung sei festgestellt worden, dass beide Personen stark verbogene Plastikkarten bei sich gehabt hätten.

Die Bewertung, dass für diese beiden Taten kein *dringender* Tatverdacht - das ist mehr als ein für eine Anklageerhebung hinreichender Tatverdacht - vorgelegen hat, ist auch aus unserer Sicht auf jeden Fall vertretbar. Der Beurteilungsspielraum wurde hier auch nicht falsch eingeschätzt.

Die Bewertung der Entscheidung als „vertretbar“ erfolgte daher keineswegs, um die Ermittler in einem milden Licht erscheinen zu lassen. Vielmehr handelt es sich bei diesem Terminus technicus um den regelmäßig durch die Landesjustizverwaltung anzulegenden Prüfungsmaßstab, wonach wir staatsanwaltschaftliche Handlungen und Entscheidungen bis zur Grenze ihrer rechtlichen Vertretbarkeit akzeptieren und sie nur dann im Wege der Dienstaufsicht beanstanden, wenn diese Schwelle überschritten wurde. Auch das Ermessen der Staatsanwaltschaft beanstanden wir erst, wenn der Beurteilungsspielraum und die Grenze zum Ermessens Fehlgebrauch überschritten wurden.

Die Landesjustizverwaltung übt zwar die Aufsicht über die Strafverfolgungsbehörden aus. Aber Sie kennen die Diskussion über das ministerielle Weisungsrecht. Wir in Niedersachsen haben selbstbeschränkende Weisungsgrundsätze, die bei der Ausübung der Aufsicht zu beachten sind.

In diesem Fall war kein Fehlgebrauch des Beurteilungsermessens feststellbar. Deswegen bestand aus unserer Sicht kein rechtlich begründeter Anlass zu Maßnahmen der Dienstaufsicht. Davon, dass kein Anlass zu Maßnahmen der Dienstaufsicht besteht, ging offensichtlich auch die Generalstaatsanwältin in Celle aus, die die Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaft Hannover ausübt und der die Ausübung des Weisungsrechts zuvorderst obliegt.

Nichts anderes ist auch der Antwort auf die in Rede stehende Kleine Anfrage zu entnehmen. Der dienstaufsichtlichen Bewertung, die am Maßstab der rechtlichen Vertretbarkeit erfolgt, liegt naturgemäß weder eine Beschönigung noch eine Inschutznahme zugrunde. Dieser Maßstab ist natürlich auch der Generalstaatsanwältin bestens bekannt. Eine rechtlich abweichende Bewertung bleibt ihr natürlich unbenommen. Aber wie gesagt: Ich bin mir nicht sicher, ob ihr am 5. März die Einzelheiten des Sachverhalts bewusst gewesen sind.

Zum weiteren Fortgang kann ich berichten: Unmittelbar nach Eingang der Ermittlungsakte Anfang 2025 hat die Staatsanwaltschaft am Schreibtisch eine Neubewertung vorgenommen und aufgrund der ersten Tat - Wohnhaus am Kahlendamm - einen Haftbefehl beantragt. Der Haftbefehl ist schon am 9. Januar 2025 vom Amtsgericht Hannover erlassen worden. Der Beschuldigte konnte am 10. März 2025 in Niedersachsen festgenommen werden und befindet sich aktuell aufgrund des Haftbefehls vom 9. Januar in Untersuchungshaft.

Abschließend bleibt festzuhalten: Die Antwort auf Kleine Anfrage ist durch das Justizministerium nicht geschönt worden; die Kleine Anfrage ist auch nicht falsch beantwortet worden. Auch im Nachhinein sind dem Justizministerium keine Tatsachen bekannt geworden, aus denen sich eine andere Bewertung ergibt.

Soweit mit dem Unterrichtungswunsch in den Raum gestellt wird, dass die Justizministerin die Antwort der Landesregierung „bewusst manipuliert“ haben könnte, möchte ich ergänzend ausführen, dass die Beantwortung der Kleinen Anfrage durch die fachlich zuständige Strafrechtsabteilung des Justizministeriums vorgenommen wurde - durch mein Referat, durch mich und meinen Referenten. Die Justizministerin hat die Antwort lediglich gebilligt, aber keinerlei inhaltliche oder fachliche Änderungen an der Antwort auf die Kleine Anfrage vorgenommen.

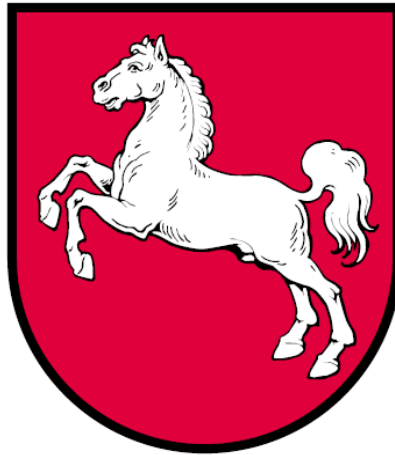
Es handelt sich weiterhin um ein laufendes Ermittlungsverfahren. Der Beschuldigte ist in Untersuchungshaft. Anklage ist noch nicht erhoben worden.

Aussprache

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU): Vielen Dank, Frau Knab-Henrichs, für die schnelle und umfassende Unterrichtung. Ist eigentlich die HAZ vor ihrer Berichterstattung an den Pressesprecher der Staatsanwaltschaft herangetreten?

MR'in **Knab-Henrichs** (MJ): Das weiß ich leider nicht. Mir ist nicht bekannt, dass die HAZ vorher an den Pressesprecher herangetreten worden wäre. Im HAZ-Artikel stand vielmehr, dass der Sachverhalt durch Polizeibeamte bekannt geworden sei. Die Staatsanwaltschaft hat auch nicht von einer Kontaktaufnahme berichtet.

Wir haben am 2. Januar aufgrund des HAZ-Artikels um Bericht gebeten. Wenige Tage später kam der Unterrichtungswunsch von Herrn Moriß.



Niedersächsisches Justizministerium

Eckpunktepapier

**zur Gründung der Norddeutschen Justizakademie
in Hildesheim und Perspektiven**

Stand: 17.02.2025

Eckpunktepapier zur Gründung der Norddeutschen Justizakademie in Hildesheim und Perspektiven

A. Die Ausgangslage

Die Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege (HR Nord) ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG). Die vormals an der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege angesiedelten Fachbereiche Allgemeine Verwaltung, Polizei und Steuer wurden ab 2005 ressortabhängig in die in Trägerschaft eines privatrechtlichen Vereins (Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen), in die Steuerakademie Niedersachsen sowie die Polizeiakademie Niedersachsen überführt. Für das Justizressort wurde 2007 die Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege als besondere Hochschule nach § 53 NHG gegründet. Die HR Nord führt in einem Studiengang die Ausbildung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt der Fachrichtung Justiz nach Maßgabe des § 2 Abs. 1, 2 und 4 des Rechtspflegergesetzes (RPfG) sowie die Rechtspflegerprüfung durch (Studiengang Rechtspflege).

B. Die aktuelle Ausbildungssituation an der HR Nord

Die Lehrkräfte an der HR Nord arbeiten hochmotiviert, mit großem Engagement und mit gutem Erfolg an der Ausbildung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in Niedersachsen. Die Ausbildung ist in den letzten Jahren allerdings aus verschiedenen Gründen zunehmend unter Druck geraten. Die Ursachen hierfür liegen in den normativen Strukturvorgaben des NHG (sogleich unter 1. und 2.) und im demografischen Wandel begründet, der höhere Studierendenzahlen an der HR Nord erforderlich macht (3.).

1. Hinderliche Selbstverwaltungsstrukturen nach dem NHG

Das NHG sieht selbstverwaltende Strukturen vor, die auf große Hochschulen mit mehreren Fakultäten ausgerichtet sind. Die HR Nord hat nur einen Studiengang und ca. 20 Lehrkräfte. Der Verwaltungskörper ist mit ca. 10 Arbeitskräften überschaubar. Mit § 53 NHG wurden bereits vereinfachende Regelungen für die HR Nord geschaffen. Diese haben sich jedoch in der Praxis als zu starr und unflexibel für den Lehrbetrieb erwiesen. So gehören dem Senat mindestens 13 Personen mit Stimmrecht sowie weitere beratende Mitglieder an. Die ganz überwiegende Zahl der Lehrkräfte ist damit in die Verwaltung der Hochschule eingebunden, was in einem nicht unerheblichen Umfang Arbeitsressourcen bindet. Langfristig besteht

hierdurch die Gefahr, dass sich die aus der Selbstverwaltung resultierenden Verwaltungspflichten nachteilig auf den Kernbereich der Hochschule – die Ausbildung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger – auswirken.

2. Langwierige Stellenbesetzungen nach dem NHG

Zur Nachbesetzung freiwerdender Professorenstellen ist zudem ein aufwändiges Besetzungsverfahren mit erheblichem Koordinierungs-, Beurteilungs- und Berichtsaufwand für das Verwaltungs- und Lehrpersonal nach dem NHG durchzuführen, das nahezu ausnahmslos länger als ein Jahr (im Durchschnitt ca. 1,5 Jahre) Zeit in Anspruch nimmt. Auch die Besetzung der FH-Dozentenstellen erfolgt in einem ähnlich aufwändigen Verfahren. Die hieraus resultierenden langen Stellenvakanzen führen aufgrund des kleinen Lehrkörpers zu kaum aufzufangenden Mehrbelastungen für das Lehrpersonal. Hinzu kommt, dass im Rahmen der Personalgewinnung eine Konkurrenzsituation zu den übrigen Hochschulen im Land bzw. im gesamten Bundesgebiet besteht, wobei die HR Nord über W2-Stellen verfügt, Universitäten jedoch über W3-Stellen verfügen, die – v.a. für Volljuristen – attraktiver sind, was sich erschwerend auf die Personalrekrutierung auswirkt.

Im Interesse einer praktikablen Lösung haben der Senat und die Hochschulleitung das Einvernehmen erzielt, vakante Stellen vorläufig im Abordnungswege zu besetzen. Dies ist aber mit Rücksicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Größe des Senats sowie unter Qualitätsgesichtspunkten nur begrenzt möglich. Unter der Prämisse üblicher Personalfluktuations werden daher mittel- oder langfristige Vakanzen vorhanden bleiben. Dies würde eine Perpetuierung des Mehreinsatzes des vorhandenen Lehrpersonals an der HR Nord sowie die Ansammlung weiterer Arbeitszeitguthaben zur Folge haben. Eine Verstärkung der Problematik steht darüber hinaus zu erwarten, da Dozierende ihre Mehrarbeitszeiten im Hinblick auf anstehende Pensionierungen mindern bzw. im Hinblick auf die sog. Kappungsgrenze des § 11 Abs. 3 S. 3 der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (LVVO) zu weiterer Mehrarbeit nicht mehr bereit bzw. verpflichtet sein werden.

3. Steigende Studierendenzahlen aufgrund des demografischen Wandels bei gleichzeitigem Rückgang der Bewerberzahlen

Der demografische Wandel führt dazu, dass in den kommenden Jahren viele Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger aus dem Dienst ausscheiden. Die Einstellungsbedarfe in der Praxis sind deshalb hoch. Dieser Entwicklung wurde bereits in der Vergangenheit Rechnung getragen. So haben sich die Studierendenzahlen seit der Gründung der HR Nord beständig erhöht. Im Jahr 2007 begannen 81 Studierende das

Grundstudium an der Hochschule. 2016 belief sich diese Zahl bereits auf 114 Personen. Im Jahr 2025 werden voraussichtlich mehr als 160 Studierende an der Hochschule ihr Studium aufnehmen. Dieser starke Anstieg der Studierendenzahlen und die Erhöhung der Ausbildungskapazitäten führt zu einem Aufwuchs der zu erledigenden Verwaltungs-, Lehr- und Prüfaufgaben. Zeitgleich ist die Zahl der zu verzeichnenden Bewerbungen auf die ausgebrachten Anwärterstellen rückläufig. Bewarben sich 2016 noch über 2.000 Bewerberinnen und Bewerber auf die ausgebrachten Stellen, waren dies zuletzt noch etwas mehr als 600. Dieser Trend kann nur durch eine hohe Qualität der Ausbildung umgekehrt werden.

C. Gründung einer Justizakademie am Standort der HR Nord in Hildesheim

Um vor dem Hintergrund dieser Herausforderungen eine qualitativ hochwertige Ausbildung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in Niedersachsen zu garantieren, plant das Niedersächsische Justizministerium, die HR Nord aufzulösen und eine Justizakademie am Standort der HR Nord in Hildesheim zu gründen. Hierdurch können solche Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es ermöglichen, die gute Qualität der Ausbildung trotz steigender Studierendenzahlen zu erhalten bzw. zu steigern. Die Vorteile des Rechtsformwandels sind erheblich (1.). Nachteile für die Studierenden entstehen hierdurch nicht (2.).

1. Vorteile des Rechtsformwandels

a. Klare Arbeitsteilung zwischen Akademieleitung und Lehrkräften

Durch den Rechtsformwandel wird eine klare Arbeitsteilung realisiert, die zu einer Vereinfachung der Arbeitsprozesse führen wird. Die Akademieleitung soll (grundsätzlich) von der Lehre freigestellt werden; bei der Auswahl der Verwaltungsleitung soll deshalb auch weniger die wissenschaftliche Qualifikation, sondern die Fähigkeit zur effektiven Bearbeitung von Verwaltungsangelegenheiten sowie Führungskompetenz im Vordergrund stehen. Die stellvertretende Akademieleitung, die für den Lehrbetrieb an der Akademie zuständig sein soll, wird ebenfalls in einem größeren Umfang von der Lehre befreit sein. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass sich die Akademieleitung vollständig auf die Verwaltungs- und Leitungsaufgaben fokussieren kann, damit die zunehmend komplexer werdenden Aufgaben bestmöglich und effektiv erledigt werden können. Gleichzeitig soll eine Verknüpfung zwischen Leitung und Lehre erhalten bleiben, um über diese Bedürfnisse der Lehrenden und der Studierenden unmittelbar an die Leitung herantragen zu können.

Spiegelbildlich hierzu werden die Lehrkräfte von den anfallenden Verwaltungsaufgaben entlastet. Sie können sich so auf ihre Kerntätigkeit, die Lehre, konzentrieren. Hierdurch wird Mehrarbeit für die hauptamtlich Dozierenden vermieden und zugleich dafür Sorge getragen, dass diese ihr Augenmerk allein auf die Lehre legen können, was zu einer Steigerung der Qualität der Lehre beitragen soll und wird. Zudem soll es den Lehrkräften ermöglicht werden, die bereits geleistete Mehrarbeit auszugleichen. Wissenschaftliche Betätigungen der Lehrenden sind weiterhin gewünscht und Freistellungsmöglichkeiten dafür sollen erhalten bleiben.

b. Auflösung besoldungsrechtlicher Unterscheidungen („gleiche Entlohnung für gleiche Arbeit“)

Nach dem aktuellen Planungsstand soll – wie bisher – eine Unterteilung der Lehrenden in Dozenten und Professoren erfolgen; Professuren sollen nach § 57 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) weiter ausgesprochen werden können. Die Besoldung der Dozenten wird allerdings an der Justizakademie der Besoldung der Professoren angenähert, indem die Besoldung an die Funktionen der jeweiligen Stelle angeknüpft wird („gleiche Entlohnung für gleiche Arbeit“). So soll den Dozentinnen und Dozenten bei der Übernahme von koordinierenden Aufgaben der Lehre der Zugang zu Beförderungssämtern ermöglicht werden (A13 bis A16). Indem solche Anreize zur Übernahme zusätzlicher Koordinierungsaufgaben in der Lehre gesetzt werden, soll Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern die Möglichkeit des beruflichen Fortkommens an der Justizakademie eröffnet und die Attraktivität der Übernahme hauptamtlicher Lehrtätigkeiten für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger gesteigert werden. Durch einen gesteigerten Einsatz von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern an der Justizakademie wird zudem ein größerer Praxisbezug der Lehre hergestellt. Volljuristinnen und Volljuristen können – wie bisher – innerhalb und außerhalb des Geschäftsbereichs rekrutiert werden.

Das an der HR Nord bereits vorhandene Personal wird an die Justizakademie übergeleitet. Die Professorinnen und Professoren sollen den Titel „Professorin bzw. Professor an der Justizakademie“ führen. Sie werden in das Statusamt W2 bzw. in das Statusamt A16 übergeleitet. Eine Erhöhung des Lehrdeputats aller Lehrkräfte ist nicht geplant.

c. Kürzere Stellenbesetzungsverfahren

Nach der Umwandlung der HR Nord in eine Justizakademie müssen Stellenbesetzungen nicht mehr nach hochschulrechtlichen Vorgaben vollzogen werden. Gegenwärtig müssen Professorenstellen nach den Vorgaben des § 26 NHG besetzt werden. Die Besetzungsverfahren konnten in den zurückliegenden Jahren zumeist erst nach

durchschnittlich ca. 1,5 Jahre abgeschlossen werden (vgl. hierzu bereits oben unter B.2). Zukünftig können vakante Stellen unter Beachtung beamtenrechtlicher Vorgaben und den speziellen an Dozierende zu stellenden Anforderungen ausgebracht werden, was zu einer deutlichen Beschleunigung der Besetzungsverfahren führen wird. Hierdurch werden in der Lehre überjährige Vakanzen vermieden.

d. Sicherung der Mitwirkung der Teilhaber an der Lehre und des Praxisbezugs der Lehre durch die Einrichtung eines Akademierates

An der Justizakademie soll ein Akademierat eingerichtet werden. Der Akademierat wird sich aus den verschiedenen Teilhabern der Akademie (Vertretungen der Studierenden, der Lehrenden, der ausbildenden Länder und Oberlandesgerichte sowie des MJ) zusammensetzen. Der Akademierat wird errichtet, um den vielfältigen an die fachtheoretische Rechtspflegerausbildung gestellten Anforderungen gerecht zu werden. Durch ihn können institutionalisiert fachtheoretische, didaktische und auch praxisbezogene Impulse in die Ausbildung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger an der Justizakademie eingebracht werden. So soll der Akademierat u.a. auch über die Lehrinhalte und deren Gewichtung im Rahmen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Rechtspflegerdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz (APVO-Justiz-RPflD) entscheiden. Hierdurch wird zugleich die Mitwirkung der vorgenannten Teilhaber der Akademie an der Lehre sichergestellt.

2. Keine Nachteile für die Studierenden durch den Rechtsformwandel

Nachteile für die Studierenden entstehen durch den Rechtsformwandel nicht. Wie zuvor soll die Ausbildung als duales Studium erfolgen. Das Studium an der Justizakademie wird einem Fachhochschulstudium gesetzlich gleichgestellt. Die Ausbildung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger erfüllt so weiterhin uneingeschränkt die Vorgaben des § 2 RPflG im Sinne eines Studiengangs an einer Fachhochschule oder eines gleichstehenden Studiengangs. Die Absolventinnen und Absolventen werden berechtigt sein, sich „Diplom-Rechtspflegerin (Justizakademie)“ oder „Diplom-Rechtspfleger (Justizakademie)“ zu nennen; zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Errichtungsgesetzes bereits in der Ausbildung befindliche Studierende haben die Möglichkeit, ein Diplom mit dem Zusatz „Diplom-Rechtspflegerin (FH)“ bzw. „Diplom-Rechtspfleger (FH)“ zu erhalten. Damit ist weiterhin eine Anrechnung des Studiums auf das Studium der Rechtswissenschaften sowie auf den juristischen Vorbereitungsdienst möglich. Beide Anrechnungsmöglichkeiten knüpfen an die „Befähigung für die Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz“ an. Der Abschluss an der Justizakademie soll zudem gesetzlich einem Bachelorabschluss gleichgestellt werden (vgl. hierzu etwa § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Steuerakademie Niedersachsen), sodass nach Abschluss eines

Rechtspflegestudiums an der Justizakademie ein Masterstudium unproblematisch angeschlossen werden kann. Die Mitwirkung der Studierenden an den Belangen der Lehre wird zukünftig über den Akademierat sichergestellt (siehe vorstehend unter 1. d.). Eine Änderung der Studieninhalte ist hingegen nicht geplant. Diese wurden erst vor kurzer Zeit novelliert. Das Prüfungsamt bleibt von dem Rechtsformwandel (ebenfalls) unberührt. Die Justizakademie soll – wie bereits die HR Nord – akkreditiert werden.

D. Perspektiven für die Norddeutsche Justizakademie

Die Justizakademie soll perspektivisch und mithin in den kommenden Jahren zu einer zentralen Instanz im Aus- und Fortbildungsbereich in Niedersachsen ausgebaut werden.

Die Aus- und Fortbildungslandschaft in Niedersachsen ist heterogen gewachsen. Die vielfältigen Aufgaben in diesen Bereichen werden durch unterschiedliche Akteure an vielen Standorten in Niedersachsen erledigt. Durch eine stärkere Zusammenfassung dieser Aufgaben in einer Behörde können Synergieeffekte erzielt werden, die zu einer Vereinfachung der Arbeitsabläufe und -prozesse führen können. Als Vorbild für den Fortbildungsbereich dient die Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen (Justizakademie NRW) in Recklinghausen. Zwar verfügt die Justizakademie NRW über räumliche Kapazitäten, die am Standort in Hildesheim so nicht vorhanden sind. Gleichwohl könnte in einem ersten Schritt beispielsweise die Verwaltung/Organisation für diesen Bereich an der Norddeutschen Justizakademie zusammengezogen und dort konzentriert werden, was zu Ablauf- und Prozess erleichterungen im Fortbildungsbereich führen würde.



CDU-Landtagsfraktion · Hannah-Arendt-Platz 1 · 30159 Hannover

Herrn
Christoph Plett MdL
Vorsitzender des Ausschusses für Rechts-
und Verfassungsfragen

Christian Calderone MdL
Vorsitzender Arbeitskreis Recht
und Verfassung

Nur per E-Mail:
christoph.plett@lt.niedersachsen.de

12. März 2025

Unterrichtungswunsch zum Thema:

Wurde die Antwort der Landesregierung auf die Anfrage des Abgeordneten Toepffer „Besteht für Wiederholungsstraftäter in Niedersachsen keine Wiederholungsgefahr?“ (LT-Drs. 19/6639) von der Justizministerin bewusst manipuliert?

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Ausschusssitzung am 05. März 2025 tauschten sich die Ausschussmitglieder mit der für die Generalstaatsanwaltschaft Celle zuständigen Behördenleiterin, Frau Generalstaatsanwältin Ballnus, aus. Dabei wurde auch über ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Hannover gesprochen, bei dem gegen den Tatverdächtigen keine Haft beantragt wurde, obwohl dieser im Dezember 2024 innerhalb kürzester Zeit drei Wohnungseinbrüche im Stadtgebiet von Hannover begangen haben soll. Im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage führte die Landesregierung zur Frage der Haftbeantragung wegen Wiederholungsgefahr aus, dass die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Hannover, keinen Haftantrag zu stellen „vertretbar“ bzw. „nicht unvertretbar“ gewesen sei.¹

Wie der Rundblick in seiner Ausgabe vom 06. März 2025 berichtet, hält Frau Generalstaatsanwältin Ballnus die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Hannover, zweimal keinen Haftantrag wegen Wiederholungsgefahr gestellt zu haben, für einen Fehler. Vielmehr sei sie der Ansicht, dass die Antwort des Justizministeriums namens der Landesregierung in der Absicht formuliert worden sei, „die Ermittler im milden Licht erscheinen zu lassen.“

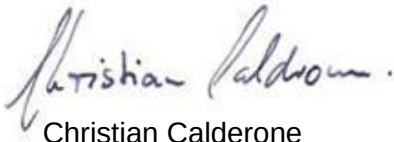
¹ LT-Drs. 19/6639, Antwort zu Frage 1.

Ferner zitiert der Rundblick in seinem Beitrag Frau Ballnus weiter mit den Worten: „Das Justizministerium hat sich schützend vor einen Kollegen gestellt. Ich halte die Entscheidung für falsch.“

Im Namen der CDU-Fraktion beantrage ich vor diesem Hintergrund für die nächste Sitzung des Ausschusses für Recht und Verfassung eine Unterrichtung. Es steht der Vorwurf im Raum, dass das Justizministerium die Antwort bewusst „geschönt“ und damit falsch beantwortet hat, um fehlerhafte Entscheidungen der verantwortlichen Staatsanwälte gegenüber dem fragenden Abgeordneten zu kaschieren.

Mit Blick auf das verfassungsrechtlich verankerte Fragerecht von Abgeordneten als Ausfluss der parlamentarischen Kontrolle gegenüber der Landesregierung rege ich an, dass die Justizministerin persönlich die Unterrichtung gegenüber den Ausschussmitgliedern vornimmt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Christian Calderone', with a stylized, cursive script.

Christian Calderone